



# Stadt Tecklenburg

OT Brochterbeck  
Kreis Steinfurt

## Bebauungsplan Nr. 19 „Gewerbegebiet Harkenstraße“ 2. Änderung und Erweiterung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

### Städtebaulich-Planerische Stellungnahme Abwägung

zu den Verfahrensschritten:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB



Ingenieurbüro  
Hans Tovar & Partner  
Beratende Ingenieure GbR

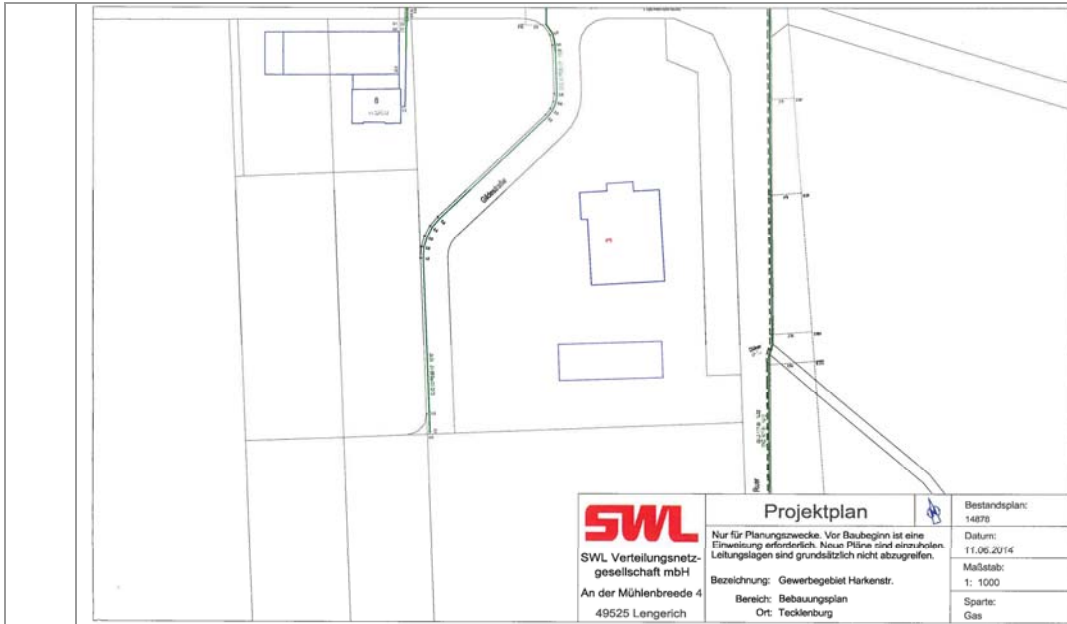
Wasserwirtschaft  
Abwassertechnik  
Wasserversorgung  
Straßenbau · Verkehr  
Landschaftsplanung  
Stadtplanung  
Ingenieurvermessung  
Geoinformationssysteme

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Träger öffentlicher Belange</b>	<b>1</b>
1. Gemeinde Ladbergen	1
2. Gemeinde Hagen a.T.W.	1
3. Gemeinde Westerkappeln	1
4. Stadt Lengerich	1
5. Gemeinde Saerbeck	1
6. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland	1
7. Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde	1
8. Stadt Ibbenbüren	1
9. Handwerkskammer Münster	1
10. Gemeinde Lotte	1
11. Gemeinde Hasbergen	1
12. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland	1
13. Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	1
14. Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	1
15. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Steinfurt	2
16. SWL Verteilungsnetzgesellschaft mbH	2
17. Kreis Steinfurt	3
18. Telekom Deutschland GmbH	4

<b>I. Träger öffentlicher Belange</b>	
<p>1. <b>Gemeinde Ladbergen</b> vom 10.06.2014</p> <p>2. <b>Gemeinde Hagen a.T.W.</b> vom 11.06.2014</p> <p>3. <b>Gemeinde Westerkappeln</b> vom 12.06.2014</p> <p>4. <b>Stadt Lengerich</b> vom 12.06.2014</p> <p>5. <b>Gemeinde Saerbeck</b> vom 17.06.2014</p> <p>6. <b>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland</b> vom 23.06.2014</p> <p>7. <b>Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde</b> vom 23.06.2014</p> <p>8. <b>Stadt Ibbenbüren</b> vom 26.06.2014</p> <p>9. <b>Handwerkskammer Münster</b> vom 26.06.2014</p> <p>10. <b>Gemeinde Lotte</b> vom 27.06.2014</p> <p>11. <b>Gemeinde Hasbergen</b> vom 01.07.2014</p> <p>12. <b>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland</b> vom 03.07.2014</p>	<p>13. <b>Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land</b> vom 03.07.2014</p> <p>14. <b>Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen</b> vom 08.07.2014</p> <p>Die Träger öffentlicher Belange von Nr. 1 bis 14 haben weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.</p>

	<b>15. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Steinfurt</b> vom 16.06.2014	
	<p>gegen das o. g. Planvorhaben selbst werden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Hinsichtlich des nunmehr ermittelten Gesamtkompensationsbedarfs von 29.286 Werteinheiten ist laut 4.3 Ihres Umweltberichts zum Bebauungsplan noch keine konkrete Maßnahme bestimmt. Hier bitte ich wegen der hinreichend zu erwartenden Einflussnahme auf landwirtschaftliche Belange, die Landwirtschaftskammer NRW bei der Festlegung der Kompensationsmaßnahmen zu beteiligen. Die Erhebung landwirtschaftlicher Belange gegen die konkrete Kompensationsplanung behalte ich mir zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt ausdrücklich vor.</p>	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Die erforderliche Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme erfolgt extern auf einer Fläche der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt. Hierbei handelt es sich um einen anerkannten Flächenpool, der eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange durch eine Bündelung von Maßnahmen im Flächenzusammenhang so gering wie möglich hält.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	<b>16. SWL Verteilungsnetzgesellschaft mbH</b> vom 18.06.2014	
	<p>seitens der Stadtwerke Lengerich bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich auf dem Areal und im angrenzenden Straßenland Strom- und Gasversorgungsleitungen befinden. Diese Anlagen sind für die Versorgung unserer Kunden zwingend erforderlich. Sie müssen in ihrem Bestand erhalten bleiben.</p> <p>Sollte im Bereich unserer Versorgungsleitungen Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, muss vor Beginn der Arbeiten eine Einweisung durch die SWL erfolgen. Die Mindestabstände zu unterirdischen Anlagen sowie die Mindestdeckung von 0,6 m müssen entsprechend den technischen Regeln <b>auch während der Bauphase</b> eingehalten werden.</p>	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Es bestehen aus Sicht der SWL keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes. Es befinden sich jedoch in unmittelbarer Nähe und zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches Leitungen der SWL, die besonders zu schützen sind (siehe Karten im Anschluss). Hierzu ist bereits ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen worden.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>



**17. Kreis Steinfurt**  
vom 03.07.2014

zum o.g. Planungsvorhaben nehme ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung:

Die Planung weist inklusive des Ausgleichs für die Inanspruchnahme schutzwürdigen Bodens ein Kompensationsdefizit von 29.286 Werteinheiten nach NRW Modell auf. Dieses soll durch externe Kompensationsmaßnahmen, die zum Zeitpunkt der Offenlage noch nicht bekannt sind, ausgeglichen werden. Um auf sicherer Grundlage von der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ausgehen zu können ist es erforderlich, diese vor Rechtskraft des Bebauungsplanes zu sichern.

Da alle externen Kompensationsmaßnahmen von der Unteren Landschaftsbehörde im Kompensationskataster des Kreises Steinfurt zu erfassen sind (§ 6 LG NRW) bitte ich, die entsprechend gesicherten Flächen sowie Art und Umfang der gesicherten Ausgleichsmaßnahmen unter Angabe der zugeordneten naturschutzfachlichen Wertigkeiten unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplans der Unteren Landschaftsbehörde zu benennen.

**Stellungnahme:**

Der erforderliche Ausgleich erfolgt über einen Flächenpool der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt in der Gemarkung Ledde, Flur 11, Flurstück 329. Mit einer vertraglich festgelegten Ablösung durch die Stadt Tecklenburg werden alle Verpflichtungen der Stadt Tecklenburg an die Naturschutzstiftung übertragen und eine Sicherung der Maßnahme gewährleistet.

Die von der Unteren Landschaftsbehörde gewünschte Mitteilung über Art und Umfang der gesicherten Maßnahme unter Angabe der zugeordneten naturschutzfachlichen Wertigkeiten erfolgt nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

<p><b>18. Telekom Deutschland GmbH</b> vom 07.07.2014</p>	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu Ihrem Schreiben vom 04. Juni 2014 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben „w00000048651054“ vom 31. März 2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> In der Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 31.03.2014 wurden weder Anregungen noch Bedenken geäußert.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den 10.11.2014  
Lh/Su-305.171

.....  
(Der Bearbeiter)

